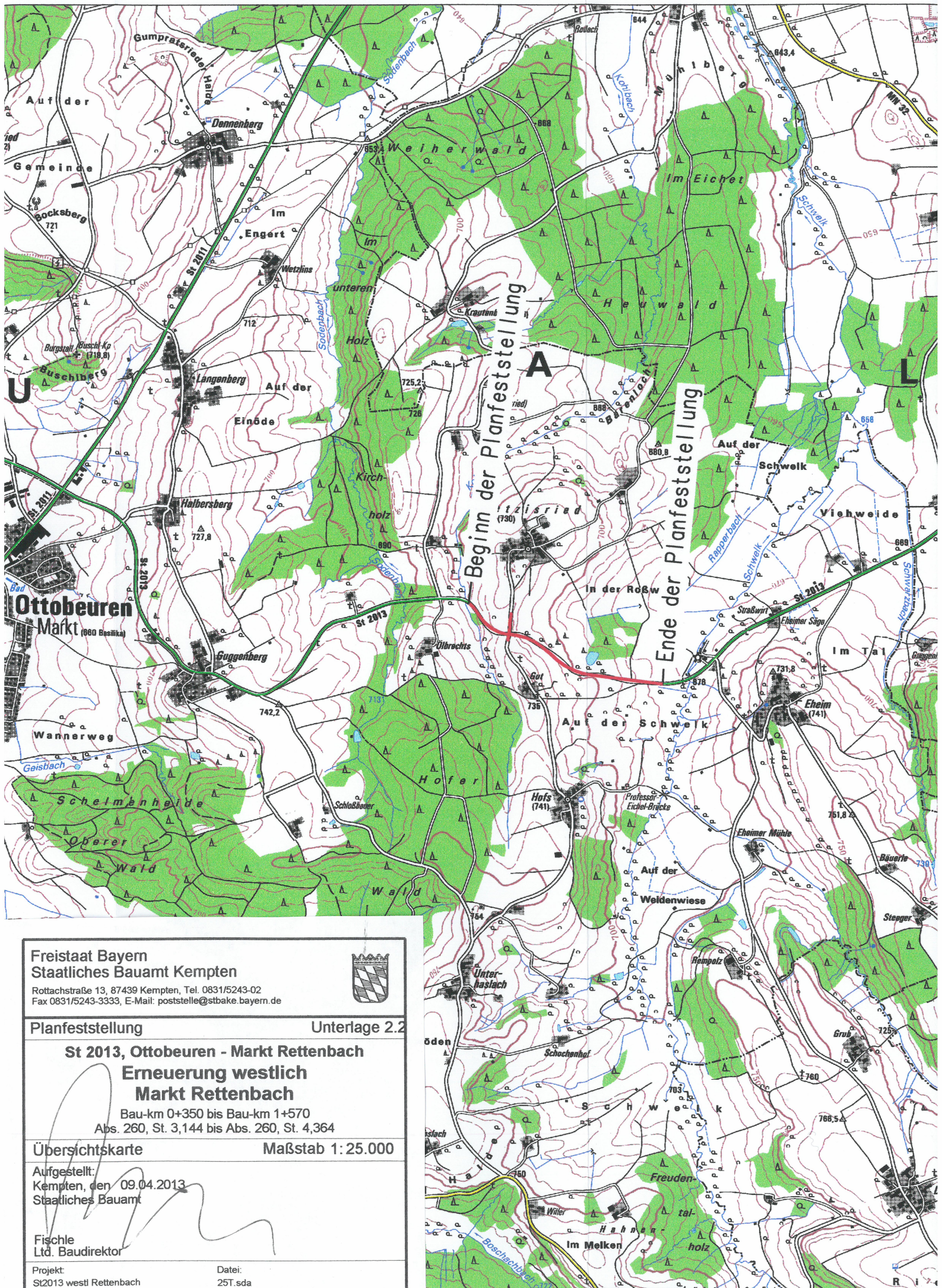


Erneuerung der Staatsstraße 2013 westlich Markt Rettenbach

Abschnitt 260, Station 3,144 bis Station 4,364
(Bau-km 0+350 bis Bau-km 1+570)



**Planfeststellungsbeschluss
vom 18. Oktober 2013**



Freistaat Bayern
Staatliches Bauamt Kempten

Rottachstraße 13, 87439 Kempten, Tel. 0831/5243-02
Fax 0831/5243-3333, E-Mail: poststelle@stbake.bayern.de



Planfeststellung

Unterlage 2.2

St 2013, Ottobeuren - Markt Rettenbach
Erneuerung westlich
Markt Rettenbach

Bau-km 0+350 bis Bau-km 1+570
Abs. 260, St. 3,144 bis Abs. 260, St. 4,364

Übersichtskarte

Maßstab 1:25.000

Aufgestellt:
Kempten, den 09.04.2013
Staatliches Bauamt

Fischle
Ltd. Baudirektor

Projekt:
St2013 westl Rettenbach

Datei:
25T.sda

Inhaltsverzeichnis

Seite

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

III - IV

A. T e n o r.....	1
I. Feststellung des Plans.....	1
II. Planunterlagen	2
III. Straßenrechtliche Verfügungen	3
IV. Kosten der Baumaßnahme.....	3
V. Wasserrechtliche Entscheidungen.....	3
1. Wasserrechtliche Erlaubnis.....	3
2. Wasserrechtliche Auflagen	4
2.1 Niederschlagswasserbewirtschaftung	4
2.2 Bauausführung	5
2.3 Altlasten.....	6
2.4 Auflagenvorbehalt.....	6
3. Hinweis zur Bauwasserhaltung	6
VI. Naturschutzrechtliche Entscheidungen.....	6
VII. Sonstige Auflagen	7
1. Denkmalpflege	7
2. Versorgungseinrichtungen und Telekommunikation.....	8
3. Auflagen für Arbeiten im Nahbereich von Leitungen der LEW-Verteilnetz GmbH	9
4. Grundstückszufahrten während der Bauzeit.....	10
5. Abfallwirtschaft.....	10
6. Fischereiwesen.....	10
VIII. Vorrang der Auflagen und sonstige Regelungen	11
IX. Entscheidungen über Einwendungen	11
X. Verfahrenskosten	11
B. Sachverhalt	12
I. Beschreibung des Vorhabens.....	12
II. Entwicklungsgeschichte der Planung.....	13
III. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	13
C. Entscheidungsgründe.....	15
I. Allgemeines.....	15
1. Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung	15
2. Voraussetzungen der Planfeststellung	15
II. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	16
1. Zuständigkeit und Verfahren	16
2. Prüfung der Umweltverträglichkeit	16
3. FFH-Verträglichkeitsprüfung	16
III. Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens.....	17
1. Planungsleitsätze.....	17
2. Planrechtfertigung.....	17
3. Ermessensentscheidung.....	19

3.1	Allgemeine Ermessenserwägungen.....	19
3.2	Planungsalternativen	20
3.3	Ausbaustandard	22
4.	Raum- und Fachplanung.....	23
4.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	23
4.2	Städtebauliche Belange.....	24
5.	Immissionsschutz.....	24
5.1	Lärmschutz.....	24
5.2	Luftreinhaltung.....	24
6.	Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz.....	24
6.1	Straßenentwässerung.....	25
6.2	Bodenschutz.....	26
7.	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz	26
7.1	Naturschutz und Landschaftspflege.....	26
7.2	Artenschutz	28
7.2.1	Verbotstatbestände.....	29
7.2.2	Ausnahmen	30
7.2.3	Betroffene Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	31
7.2.4	Zusammenfassende Bewertung	31
8.	Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen	32
8.1	Landwirtschaft	32
8.2	Fischereiwesen.....	33
8.3	Forstwirtschaft und Jagd.....	33
9.	Sonstige öffentliche und private Belange, Eigentumseingriffe	34
9.1	Denkmalpflege.....	34
9.2	Sonstige Belange	35
9.3	Eingriffe in das Eigentum.....	35
IV.	Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Verbänden.....	36
1.	Landratsamt Unterallgäu.....	36
2.	Bezirk Schwaben, Fischereifachberatung	37
3.	Wasserwirtschaftsamt Kempten.....	37
4.	Regionalverband Donau-Iller	38
5.	Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben.....	38
6.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg	38
7.	Bayer. Bauernverband, Geschäftsstelle Erkheim	38
8.	Vermessungsamt Memmingen.....	40
9.	Bund Naturschutz in Bayern e. V., KGR Memmingen-Unterallgäu	40
10.	Versorgungsunternehmen.....	42
V.	Einwendungen und Forderungen Privater	42
1.	Einwendungen zu der Kreuzung St 2013/GVS Betzisried – Hofs, den betroffenen Bushaltestellen sowie zur Geschwindigkeitsbegrenzung.....	42
2.	Weitere private Einwendungen	43
3.	Einwendungen des Eigentümers der Grundstücke Fl.-Nrn. 206, 208, 210 und 211 der Gemarkung Betzisried.....	45
VI.	Gesamtergebnis	45
VII.	Straßenrechtliche Verfügungen	46
VIII.	Kostenentscheidung	46
D.	Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise	47
I.	Rechtsbehelfsbelehrung	47
II.	Hinweis zur Bekanntmachung	47

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung (16. VO zum BImSchG)
24. BImSchV	Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. VO zum BImSchG)
39. BImSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. VO zum BImSchG)
BMVBW	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BW	Bauwerk
BWV	Bauwerksverzeichnis
dB(A)	Dezibel (A-bewertet); der A-Pegel berücksichtigt die frequenzabhängige Empfindlichkeit des menschlichen Gehörs
DIN	Deutsches Institut für Normung
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
D _{StrO}	Korrektur für die Geräuscentwicklung der Straßenoberfläche
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift

EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Fl.-Nr.	Flurnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FOK	Fahrbahnoberkante
FStrG	Fernstraßengesetz
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HQ ₁₀₀	Hochwasserquerschnitt beim 100jährigen Hochwasser
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABl	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlaFeR	Planfeststellungsrichtlinien
PWC	Parkplatz mit Toilette
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
Rdnr.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ 35,5	Regelquerschnitt von 35,5 m
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VkBl	Deutsches Verkehrsblatt, Zeitschrift
VLärmSchR 97	Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes vom 2.6.1997 (ARS 26/1997)
VO	Verordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

RvS-SG32-4354.4-1/16

Planfeststellung für die Erneuerung der Staatsstraße 2013 westlich Markt Rettenbach im Abschnitt 260, Station 3,144 bis Station 4,364 (Bau-km 0+350 bis Bau-km 1+570)

Die Regierung von Schwaben erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. T e n o r

I. Feststellung des Plans

1. Der Plan für die Erneuerung der Staatsstraße 2013 westlich Markt Rettenbach im Abschnitt 260, Station 3,144 bis Station 4,364 (Bau-km 0+350 bis Bau-km 1+570) wird

f e s t g e s t e l l t.

2. Die Planfeststellung schließt die für das Vorhaben erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen, ein. Ausgenommen hiervon sind wasserrechtliche Gestattungen für Gewässerbenutzungen. Über diese wird unter A.V. dieses Beschlusses gesondert entschieden.

II. Planunterlagen

1. Der **festgestellte** Plan umfasst folgende Unterlagen:

- Straßenquerschnitt M 1:50 vom 09.04.2013 (Unterlage 6)
- Lageplan 1 M 1:1.000 in der Tekturfassung vom 13.08.2013 (Unterlage 7.1T Blatt Nr. 1)
- Lageplan 2 M 1:1.000 in der Tekturfassung vom 13.08.2013 (Unterlage 7.1T Blatt Nr. 2)
- Bauwerksverzeichnis in der Tekturfassung vom 13.08.2013 (Unterlage 7.2T)
- Höhenplan M 1:2.000/200 vom 09.04.2013 (Unterlage 8)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan – Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen in der Tekturfassung vom 13.08.2013 – M 1:2.500 (Unterlage 12.2T Blatt Nr. 1/1)
- Grunderwerbsplan M 1:2.000 in der Tekturfassung vom 13.08.2013 (Unterlage 14.1T)
- Grunderwerbsverzeichnis in der Tekturfassung vom 13.08.2013 (Unterlage 14.2T)

2. **Nachrichtliche** Planunterlagen:

2.1

Den Planunterlagen nachrichtlich beigelegt sind:

- Erläuterungsbericht vom 09.04.2013
- Übersichtskarte M 1:100.000 vom 09.04.2013 (Unterlage 2.1)
- Übersichtskarte M 1:25.000 vom 09.04.2013 (Unterlage 2.2)
- Übersichtslageplan M 1:5.000 vom 09.04.2013 (Unterlage 3)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil – vom 09.04.2013 (Unterlage 12.0)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan – Bestands- und Konfliktplan – M 1:2.500 vom 09.04.2013 (Unterlage 12.1 Blatt Nr. 1/1)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan – Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 09.04.2013 (Unterlage 12.3)
- Niederschrift über den Erörterungstermin vom 29.07.2013 (Unterlage 15)

2.2

Die durch die Tekturen ungültigen bzw. geänderten Unterlagen sind in den Planunterlagen ebenfalls nachrichtlich enthalten und durch Roteintragung oder Markierung kenntlich gemacht.

III. Straßenrechtliche Verfügungen

Für die nach den Planunterlagen (Bauwerksverzeichnis – Unterlage 7.2T) im Zuge der Ausbaumaßnahme neu zu erstellenden bzw. aufzulassenden Teile der St 2013 sowie der untergeordneten Straßen und Wege gelten Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG.

IV. Kosten der Baumaßnahme

Der Freistaat Bayern trägt gemäß Art. 41 BayStrWG die Kosten für das Bauvorhaben sowie für die planfestgestellten Folgemaßnahmen, soweit nicht in gesetzlichen Vorschriften, im Bauwerksverzeichnis, in den nachfolgenden Bestimmungen oder in Vereinbarungen mit ihm eine andere Regelung getroffen worden ist.

V. Wasserrechtliche Entscheidungen

1. Wasserrechtliche Erlaubnis

Dem jeweiligen Baulastträger der in diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Straßen wird gemäß § 15 WHG die

gehobene Erlaubnis

erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen und nachstehender Auflagen Straßen- und sonstiges Niederschlagswasser in den Untergrund einzuleiten sowie weitere Gewässerbenutzungen im planfestgestellten Umfang vorzunehmen.

Eine Gewässerbenutzung darf nur an den in den festgestellten Planunterlagen vorgesehenen Standorten stattfinden.

2. Wasserrechtliche Auflagen

2.1 Niederschlagswasserbewirtschaftung

2.1.1

Bei der Versickerung und der Bemessung der Versickerungsmulden sind die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) sowie die Vorgaben und Empfehlungen des DWA-Merkblattes M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ und der DWA-Arbeitsblätter A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ und A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“ zu beachten.

2.1.2

Das Niederschlagswasser darf keine schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren enthalten. Das eingeleitete Niederschlagswasser darf auch nicht durch Gebrauch in seinen Eigenschaften nachteilig verändert und nicht mit anderem Abwasser vermischt werden.

2.1.3

Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, die bei einem Versagen der Versickerungsanlagen (Kolmation, gefrorener Mutterboden im Winter etc.) ein schadloses Abfließen des Niederschlagswassers ermöglichen.

2.1.4

Die Versickerungsanlagen sind in regelmäßigen Abständen bzw. nach jedem Starkregenereignis zu kontrollieren. Verschlämmungen und größere Laubablagerungen sind umgehend zu beseitigen.

2.1.5

Bei Havarien mit wassergefährdenden Stoffen im Einzugsbereich der Einleitungsstellen sind unverzüglich das Landratsamt Unterallgäu und das WWA Kempten zu verständigen.

2.1.6

Jede Änderung der Art und Menge des einzuleitenden Niederschlagswassers sowie der baulichen Anlagen sind unverzüglich dem Landratsamt Unterallgäu und dem WWA Kempten anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen darzustellen. Ferner ist ggf. eine Änderung bzw. Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu beantragen.

2.1.7

Die Anlagen müssen den behördlichen Aufsichtsorganen und dem amtlichen Sachverständigen jederzeit zugänglich sein.

2.2 Bauausführung

2.2.1

Baubeginn- und Fertigstellung sind dem Landratsamt Unterallgäu und dem WWA Kempten rechtzeitig vorher anzuzeigen. Die Durchführung der Baumaßnahmen ist mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.

2.2.2

Dem Landratsamt Unterallgäu sowie dem WWA Kempten sind innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlagen je eine Fertigung der Bestandspläne der Entwässerungsanlagen zu übergeben.

2.2.3

Sollten bei der Baumaßnahme Recycling-Baustoffe zum Einsatz kommen, so ist der STMUG-Leitfaden "Anforderungen an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken" vom 15.06.2005 zu beachten.

2.2.4

Bei der Erneuerung der Grabendurchlässe mit Zulauf zu dem Fischteich auf Fl.-Nr. 208/2, Gmkg. Betzisried, ist darauf zu achten, dass keine Beeinträchtigung der Fischteichanlage erfolgt.

2.2.5

Nach Beendigung der Bauarbeiten ist in den betroffenen Gräben wieder eine kiesige Gewässersohle herzustellen.

2.2.6

Sofern bei der Bauausführung ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorgesehen ist, sind die Vorgaben der §§ 62 und 63 WHG sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWs) zu beachten.

2.3 Altlasten

Bei allen Erdarbeiten im Planbereich ist generell darauf zu achten, ob künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist unverzüglich das Landratsamt Unterallgäu zu benachrichtigen.

2.4 Auflagenvorbehalt

Die Festsetzung weiterer Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleibt für den Fall vorbehalten, dass sich bei Erlass dieses Bescheides bestehende Verhältnisse ändern.

3. Hinweis zur Bauwasserhaltung

Falls während der Bauzeit das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie das Einleiten in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer erforderlich wird, ist hierfür rechtzeitig die wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Unterallgäu zu beantragen.

VI. Naturschutzrechtliche Entscheidungen

1. Der landschaftspflegerische Begleitplan (Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Unterlage 12.2T Blatt Nr. 1/1) ist im Benehmen mit dem Landratsamt Unterallgäu – Untere Naturschutzbehörde – zu vollziehen.
2. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen zur Gestaltung, zum Ausgleich und zum Ersatz der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind im darin vorgesehenen Umfang (Form, Ausführung und Ausführungszeitpunkt) zu leisten, zu pflegen und bezüglich der

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Dauer bis zum Ende der Betriebszeit des Straßenteilstücks und dessen Rückbau zu erhalten.

3. Für die Meldung der planfestgestellten Ausgleichsfläche gemäß des Lageplans der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 12.2T Blatt Nr. 1/1) an das Ökoflächenkataster beim Bayerischen Landesamt für Umwelt ist spätestens acht Wochen nach Bestandskraft dieses Beschlusses der Regierung von Schwaben – Höhere Naturschutzbehörde – der vollständig ausgefüllte Meldebogen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt in elektronisch weiterverarbeitbarer Form zu übermitteln.

VII. Sonstige Auflagen

1. Denkmalpflege

1.1

Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

1.2

Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

1.3

Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen

zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

1.4

Die bauausführenden Firmen sind auf die gesetzliche Meldepflicht von Bodenfunden nach Art. 8 DSchG hinzuweisen. Bodenfunde sind unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Tel. 08271/81570) sowie dem Landratsamt Unterallgäu – Untere Denkmalschutzbehörde – zu melden.

2. Versorgungseinrichtungen und Telekommunikation

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Versorgungseinrichtungen zur Abstimmung der erforderlichen technischen Baumaßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen:

- Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL Süd, PTI 23,
Gablinger Straße 2, 86368 Gersthofen
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH,
Garmischer Str. 19 – 21, 81373 München
- LEW Verteilnetz GmbH, Betriebsstelle Memmingen,
Schweizer Ring 8 – 10, 87700 Memmingen

Die gegenüber den Versorgungsunternehmen abgegebenen Zusicherungen in Bezug auf Information, Bauablauf, Abstimmung bei der Leitungsverlegung, Einhaltung von Sicherheitsabständen etc. sind einzuhalten.

3. Auflagen für Arbeiten im Nahbereich von Leitungen der LEW-Verteilnetz GmbH

3.1

Innerhalb des Schutzbereiches der von dem Vorhaben betroffenen 20-kV-Freileitung sind die einschlägigen Vorschriften der DIN EN 50423 (vormals VDE-Vorschrift 0210) zu beachten; insbesondere ist nach DIN VDE 0105 bei Arbeiten in Spannungsnähe immer ein Schutzabstand von mindestens 3,00 m zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen einzuhalten.

3.2

Sämtliche Baufahrzeuge und Geräte, die im Rahmen der Baumaßnahme innerhalb des Schutzbereiches der Freileitung zum Einsatz kommen, sind so zu betreiben bzw. zu errichten, dass eine Annäherung von weniger als 3,00 m an die Leiterseile in jedem Fall ausgeschlossen ist. Dabei ist zu beachten, dass die Seile bei hohen Temperaturen weiter durchhängen bzw. bei Wind erheblich ausschlagen können.

Jede auch nur kurzfristige Unterschreitung des Schutzabstandes kann für die am Bau Beschäftigten lebensgefährlich sein.

3.3

Bei jeder Annäherung an die Versorgungseinrichtungen der LEW Verteilnetz GmbH sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel BGV A3 der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.

3.4

Die Standsicherheit des ebenfalls vom Vorhaben berührten Leitungsstützpunktes Nr. 3 (Stahlrohrmast auf Grundstück Fl.-Nr. 42, Gmkg. Betzisried) ist zu gewährleisten. Der Mast bzw. das vorhandene Mastfundament dürfen nicht gefährdet bzw. beeinträchtigt werden. Dazu sind geeignete bauliche Maßnahmen zu treffen und mit der LEW Verteilnetz GmbH abzusprechen.

3.5

Bei allen Grab- und Baggerarbeiten ist das Merkheft für Baufachleute mit Hinweisen zum Schutz unterirdischer Leitungen zu beachten. Bei einer erforderli-

chen Abschaltung der 20-kV-Kabelleitung ist die Betriebsstelle Memmingen, Schweizer Ring 8 – 10, 87700 Memmingen, rechtzeitig zu verständigen.

4. Grundstückszufahrten während der Bauzeit

Es ist sicherzustellen, dass alle von den Baumaßnahmen berührten privaten, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Grundstücke auch während der Bauzeit eine ausreichende Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

5. Abfallwirtschaft

Die im Zuge des Rückbaus von bestehenden Straßenteilen anfallenden schadstoffbelasteten Ausbaumaterialien (Straßenbruch, Straßenunterbau, Bankettmaterial) sind entsprechend dem Grad der Belastung unter Beachtung der maßgeblichen Vorschriften und Regelwerke wiederzuverwerten bzw. ordnungsgemäß abfallrechtlich zu entsorgen. Sofern eine Verwertung des Straßenabbruchs beabsichtigt ist, sind hinsichtlich der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung die Vorgaben des Merkblattes 3.4/1 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu beachten.

6. Fischereiwesen

6.1

Während der Bauarbeiten ist so umsichtig vorzugehen, dass keine gewässer- oder fischschädlichen Substanzen in die Gewässer gelangen können. Der Eintrag von Sedimenten aus dem Baustellenbereich ist möglichst gering zu halten.

6.2

Bei den Gewässerquerungen ist darauf zu achten, dass diese kein Wanderhindernis für aquatische Lebewesen darstellen.

6.3

Unterhalb der Rohrdurchlässe ist ein Querriegel aus lückig gesetzten Steinen einzubauen. Die Strömung ist dadurch so zu verringern, dass sich eine begrenzte Substratrückhaltung im Durchlass einstellt.

6.4

Sollten bei technischen Störungen oder in Notfällen fischschädliche Substanzen in den Vorfluter gelangen, sind die betroffenen Fischereiberechtigten (bei Verpachtung die Fischwasserpächter) unverzüglich zu benachrichtigen.

6.5

Nach Beendigung der Bauarbeiten ist in den betroffenen Gräben wieder eine kiesige Gewässersohle herzustellen.

6.6

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse wie auch im Interesse der Fischerei als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

VIII. Vorrang der Auflagen und sonstige Regelungen

Die festgesetzten Auflagen und sonstigen Regelungen dieses Beschlusses gehen den Planunterlagen insoweit vor, als sich inhaltliche Überschneidungen ergeben.

IX. Entscheidungen über Einwendungen

1. Der Straßenbaulastträger hat die zur Erledigung von Einwendungen abgegebenen schriftlichen Zusicherungen und im Erörterungstermin zu Protokoll gegebenen mündlichen Zusagen einzuhalten und die versprochenen Maßnahmen durchzuführen.
2. Die Einwendungen und Anträge gegen die Planfeststellung des Vorhabens werden zurückgewiesen soweit ihnen nicht durch Auflagen, Tekturen oder Rot-eintragungen Rechnung getragen worden ist und soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

X. Verfahrenskosten

1. Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

B. Sachverhalt

I. Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses ist der Ausbau bzw. die Erneuerung der Staatsstraße (St) 2013 westlich Markt Rettenbach auf einer Länge von 1,22 km im Abschnitt 260, Station 3,144 bis Station 4,364 (Bau-km 0+350 bis Bau-km 1+570).

Die St 2013 verbindet den südöstlich von Memmingen gelegenen Einzugsbereich von Ottobeuren und Markt Rettenbach mit dem Oberzentrum Memmingen und den Autobahnen A7 und A 96. Sie beginnt nördlich der Anschlussstelle Stetten (A 96) an der Bundesstraße 18, verläuft in südlicher Richtung nach Markt Rettenbach und quert dabei die A 96. Im weiteren Verlauf führt sie Richtung Westen und schließt im Stadtgebiet von Memmingen an die Staatsstraße 2009 an. Die St 2013 erschließt den durch zahlreiche Kleinsiedlungen geprägten Raum zwischen Ottobeuren und Markt Rettenbach und stellt damit zum Einen eine wichtige regionale Verkehrsachse dar, zum Anderen stellt sie die Verbindung des Marktes Ottobeuren mit dem Fernverkehrsnetz her.

Die Planung sieht einen im Wesentlichen bestandsorientierten Ausbau der St 2013 vor, bei dem vorhandene Unstetigkeiten in der Linienführung nach Lage und Höhe beseitigt werden sollen und die Fahrbahn einen ebenen, frostsicheren Aufbau mit konstanter, verkehrsgerechter Fahrbahnbreite von 6,50 m und beidseitig 1,50 m breiten Banketten (RQ 9,5 nach RAS-Q, Ausgabe 1996) erhalten soll. Die bestehenden höhengleichen Verknüpfungen mit dem untergeordneten Straßen- und Wegenetz werden der geänderten Straßenlage angepasst, ebenso die Grundstückszufahrten. Bisher eingeschränkte Sichtverhältnisse an den Einmündungen bzw. Kreuzungen sollen, teils durch Verlegung, wesentlich verbessert werden. In den Einschnittsbereichen sind Ausschlitzungen zur Herstellung der notwendigen Sichtweiten vorgesehen. An der Kreuzung mit der Gemeindeverbindungsstraße Betzisried – Hofs ist beabsichtigt, die St 2013 mit Linksabbiegespuren zu versehen. Zur Verbesserung der Sichtverhältnisse soll dort zudem die Höhenlage der Staatsstraße im Osten und Westen entsprechend angepasst werden.

Die Ausbaustrecke beginnt nordöstlich des Ortsteils Ölbrechts und knüpft westlich der Schwelkbrücke an den bereits ausgebauten Abschnitt der St 2013 westlich von

Markt Rettenbach an. Der gesamte Planungsabschnitt verläuft auf freier Strecke. Für das Vorhaben einschließlich der naturschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen werden ausschließlich Grundstücke in der Gemarkung Betzried (Markt Ottobeuren) in Anspruch genommen.

Das plangegegenständliche Bauvorhaben umfasst damit im Wesentlichen:

- Den Ausbau der Staatsstraße 2013 auf einer Länge von 1,22 km.
- Die Anpassung der kreuzenden und einmündenden Straßen und Wege.
- Die Anpassung der Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Flächen.
- Die Durchführung der notwendigen Schutz-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen.

II. Entwicklungsgeschichte der Planung

Bereits im Jahre 1992 wurde mit der Ausbauplanung für die St 2013 westlich von Markt Rettenbach begonnen und ein Vorentwurf vorgelegt, um die Staatsstraße auf einen einheitlichen Ausbaustandard zu bringen. Der erste Bauabschnitt, der östlich an den plangegegenständlichen Abschnitt anschließt und auch die Erneuerung der Schwelkbrücke beinhaltet, wurde im Jahre 2006 realisiert und unter Verkehr genommen. Der Ausbau des westlich an den vorliegenden Planbereich anschließenden Bauabschnitts befindet sich bereits in Planung.

III. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Das Staatliche Bauamt Kempten beantragte mit Schreiben vom 10.04.2013 bei der Regierung von Schwaben die Planfeststellung für das gegenständliche Ausbauvorhaben.

Auf Veranlassung der Regierung von Schwaben lagen die unter A.II. des Beschlusstextes aufgeführten Planunterlagen vom 29.04.2013 bis einschließlich 28.05.2013 in der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren zur allgemeinen Einsicht aus. Zeit und Ort der Auslegung wurden dort ortsüblich bekannt gegeben.

Die Regierung von Schwaben gab neben den betroffenen Bürgern auch 24 Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben. Einwen-

dungen und Stellungnahmen konnten bis zum Ablauf des 11.06.2013 abgegeben werden. Im Anhörungsverfahren haben 19 Behörden und Verbände Stellungnahmen unterschiedlich starken Umfangs abgegeben. 9 Privatparteien haben Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben und sich im Wesentlichen gegen die Verlegung der vorhandenen Schulbushaltestelle sowie für die Beibehaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung an der Kreuzung mit der Gemeindeverbindungsstraße Betzisried – Hofs ausgesprochen.

Das Vorhaben wurde am 29.07.2013 in Ottobeuren abschließend erörtert. Über den Erörterungstermin wurde eine Niederschrift angefertigt, die nachrichtlich den Planunterlagen beigelegt ist (Unterlage 15).

Auf Grund der erhobenen Einwendungen und als Ergebnis der Erörterung hat der Vorhabensträger unter dem Datum vom 13.08.2013 Planänderungen in das Verfahren eingebracht, die als Roteintragungen und Tekturen in den Planunterlagen gekennzeichnet sind. Die geänderten Unterlagen wurden den von den Änderungen betroffenen Bürgern mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt.

C. Entscheidungsgründe

I. Allgemeines

1. Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG. Gemäß § 19 WHG kann die Regierung von Schwaben im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde jedoch über die Erteilung der Erlaubnis (vgl. oben A.VI.1.) in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Aufgrund der Regelungen in den Art. 5 bis 8 BayStrWG konnten auch die in A.III. des Beschlusstextes enthaltenen straßenrechtlichen Verfügungen getroffen werden.

2. Voraussetzungen der Planfeststellung

Die Feststellung der vorgelegten Pläne für den Ausbau der St 2013 westlich Markt Rettenbach einschließlich ihrer Folgemaßnahmen liegt im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Dieser Ermessensspielraum geht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts über ein einfaches Verwaltungsermessen hinaus. Wesentliches Element des Planungsermessens ist die sogenannte planerische Gestaltungsfreiheit. Diese mit dem Wesen jeder Planung zwangsläufig verbundene Gestaltungsfreiheit unterliegt jedoch rechtlichen Bindungen. Die Planfeststellungsbehörde muss insbesondere drei Planungsschranken beachten:

- Sie darf nicht gegen zwingende gesetzliche Planungsvorgaben verstoßen (Planungsleitsätze),

- sie hat die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens grundsätzlich zu rechtfertigen (Planrechtfertigung),
- sie muss die für und gegen die planerischen Entscheidungen sprechenden öffentlichen und privaten Belange gerecht abwägen (Abwägungsgebot).

Diese Planungsschranken wurden – wie nachfolgend unter C.III. dieses Beschlusses näher dargelegt ist – bei der Feststellung der Pläne für die Straßenbaumaßnahme eingehalten.

II. Verfahrensrechtliche Bewertung

1. Zuständigkeit und Verfahren

Die Regierung von Schwaben ist gemäß Art. 39 Abs. 1 BayStrWG in Verbindung mit Art. 3 und 72 ff. BayVwVfG sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens.

2. Prüfung der Umweltverträglichkeit

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht durchzuführen, da die in Art. 37 BayStrWG genannten Voraussetzungen nicht vorliegen. Auch die UVP-Richtlinie der Europäischen Union verlangt obligatorisch eine UVP nur für Autobahnen, Schnellstraßen und vier- oder mehrspurige Straßen (Art. 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1, Nr. 7). Die Umweltauswirkungen wurden gleichwohl geprüft und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in der Planung berücksichtigt. Auf die Planunterlagen, insbesondere auf die landschaftspflegerische Begleitplanung (Unterlage 12), wird insoweit Bezug genommen.

3. FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (Überprüfung der Verträglichkeit des Projekts mit Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach § 34 BNatSchG) war vorliegend nicht erforderlich.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich in einem Abstand von mehr als einem Kilometer zur Plantrasse, weitere liegen drei bis vier Kilometer entfernt. Aufgrund der Entfernung sind durch das Bauvorhaben weder direkte noch mittelbare Eingriffe in gemeldete FFH-Gebiete zu befürchten. Die Ausbaumaß-

nahme orientiert sich stark am Bestand und sieht nur marginale Verschiebungen im Trassenverlauf vor, so dass keine wesentliche Veränderung der bisherigen Situation erfolgt.

III. Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens

1. Planungsleitsätze

In der Planung sind die maßgeblichen gesetzlichen Planungsleitsätze (zwingende materielle Richtsätze) beachtet. Eine Verletzung dieser zwingenden Planungsleitsätze ist nicht ersichtlich.

2. Planrechtfertigung

Die Erneuerung St 2013 und die damit verbundenen, in den Planunterlagen dargestellten Folgemaßnahmen sind aus Gründen des Gemeinwohls unter besonderer Berücksichtigung der straßenrechtlichen Zielsetzungen erforderlich (Art. 9 BayStrWG).

Das Bauvorhaben ist aus Gründen des Gemeinwohls notwendig, da Staatsstraßen zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz zu bilden und dem Durchgangsverkehr zu dienen haben (Art. 3 BayStrWG). Nach Art. 9 BayStrWG sind Staatsstraßen in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten.

Wie in der Beschreibung des Vorhabens unter B.I. bereits dargelegt wurde, verbindet die St 2013 den südöstlich von Memmingen gelegenen Einzugsbereich von Ottobeuren und Markt Rettenbach mit dem Oberzentrum Memmingen und den Autobahnen A 7 und A 96 und stellt damit eine bedeutende regionale und überregionale Verkehrsverbindung dar. Sie hat zudem eine wichtige Erschließungsfunktion für den durch zahlreiche Kleinsiedlungen geprägten Raum zwischen Ottobeuren und Markt Rettenbach.

Die St 2013 genügt im Planungsabschnitt nicht mehr den heutigen Anforderungen an die Verkehrssicherheit für die Abwicklung des vorhandenen Verkehrs-

aufkommens. Die geringen Fahrbahn- und Bankettbreiten sowie die mangelhafte Bausubstanz wirken sich nachteilig auf den Verkehrsablauf und die Verkehrssicherheit aus. Der äußerst unübersichtliche Kuppenbereich der höhengleichen Kreuzung der St 2013 mit der Gemeindeverbindungsstraße Betzisried – Hofs stellt zudem einen besonderen Gefahrenschwerpunkt für kreuzende und einbiegende Verkehrsteilnehmer dar.

Mit der vorliegenden Planung wird ein weiterer Baustein der Ausbauplanung für die St 2013 westlich von Markt Rettenbach realisiert und damit eine deutliche Verbesserung und Vereinheitlichung der Streckencharakteristik der St 2013 erreicht.

Durch den Ausbau auf eine Fahrbahnbreite von 6,5 m und die Fahrbahnerneuerung wird die derzeit streckenweise schmale, unebene und schadhafte Fahrbahn gleichzeitig von vorhandenen Unstetigkeiten in der Linienführung befreit. Die Höhenlage wird, vor allem im Bereich der höhengleichen Kreuzung der St 2013 mit der Gemeindeverbindungsstraße Betzisried – Hofs verändert. Zum sicheren Abbiegen sind hier in beiden Richtungen im Zuge der Staatsstraße Linksabbiegespuren vorgesehen. Bisher eingeschränkt vorhandene Sichtverhältnisse an Einmündungen und Kreuzungen werden weitestgehend beseitigt. Damit wird sowohl der Verkehrsablauf verbessert als auch die Verkehrssicherheit durch die Beseitigung dieser Gefährdungsbereiche deutlich erhöht.

Nach Überzeugung der Regierung von Schwaben ist die planfestgestellte Baumaßnahme erforderlich, um das bestehende und künftige Verkehrsaufkommen zu bewältigen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen dabei auch die in geringfügigem Umfang auftretenden negativen Auswirkungen der Maßnahme auf andere zu berücksichtigende Belange. Darauf wird im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange noch näher eingegangen. Die Maßnahme ist sinnvoll und notwendig und damit im Sinne einer Planrechtfertigung vernünftigerweise geboten. Auch das Polizeipräsidium Schwaben Süd/West erwartet durch die Maßnahme positive Auswirkungen auf das Verkehrsgeschehen und befürwortet in seiner Stellungnahme vom 17.05.2013 das Vorhaben ausdrücklich.

3. Ermessensentscheidung

3.1 Allgemeine Ermessenserwägungen

Die Planfeststellungsbehörde hat bei der Planabwägung zu prüfen, ob die Gründe, die für das Vorhaben sprechen, so gewichtig sind, dass sie die Beeinträchtigung der entgegenstehenden Belange unter Einschluss der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes rechtfertigen (vgl. BVerwG, 19.05.1998, NVwZ 1999 S. 528 ff.). Selbst wenn – wie vorstehend dargelegt – die Straßenbaumaßnahme vernünftigerweise geboten ist, muss in der Abwägung geprüft werden, ob unüberwindliche Belange dazu nötigen, von der Planung abzusehen (BVerwG 10.04.1997, DVBl 1997, 1115). Bei der Beurteilung einer solchen Null-Variante ist festzustellen, ob bei der Abwägung der durch die Planung verfolgten öffentlichen Interessen mit den Betroffenheiten der Eigentümer und Anlieger sowie den anderen durch die Planung berührten und dem Vorhaben entgegenstehenden Belangen dem Interesse an der Durchführung des Vorhabens der Vorrang einzuräumen ist.

Die für das Vorhaben sprechenden Gründe wurden im Wesentlichen im Abschnitt Planrechtfertigung (C.III.2.) dieses Beschlusses dargelegt. Diesen öffentlichen Belangen stehen zwar unbestreitbar private Belange einzelner Grundstücksbetroffener gegenüber. Auch Boden wird zwangsläufig versiegelt und dadurch Natur und Umwelt beeinträchtigt.

Die nachteiligen Auswirkungen sind jedoch nicht von solcher Schwere und solchem Gewicht, dass sie die Sinnhaftigkeit des Projekts in Frage stellen. Durch andere straßenbauliche Maßnahmen oder durch verkehrslenkende Maßnahmen kann keine der plangegenständlichen Maßnahme vergleichbare Verbesserung der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs erreicht werden.

Die von dem Bauvorhaben betroffenen Grundstückseigentümer erhalten eine Entschädigung. Entlang des Ausbauabschnittes befindet sich keine Wohnbebauung, so dass mit dem Vorhaben keinerlei Lärmauswirkungen auf Anwohner verbunden sind. Durch den bestandsnahen Ausbau ist auch der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen minimal und die Eingriffe in Natur und Landschaft werden bereits durch die Planung minimiert. Die dennoch mit dem Straßenbau

zwangsläufig verbundenen Beeinträchtigungen werden durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Bei der Abwägung der für und gegen die Planung sprechenden Aspekte ist nicht ersichtlich, dass das Vorhaben wegen eines Überwiegens der entgegenstehenden Belange aufgegeben werden müsste. Vielmehr ist dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Ausbaus bzw. der Erneuerung der St 2013 westlich Markt Rettenbach der Vorrang einzuräumen. Unüberwindliche rechtliche Hindernisse bestehen nicht.

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsgrundsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

3.2 Planungsalternativen

Teil des Abwägungsprogramms ist die Prüfung von Planungsalternativen (vgl. Urteil des BVerwG vom 31.01.2002, Az. 4 A 15/01). Es sind (nur) solche Planungsalternativen abzuwägen, die sich nach Lage der Dinge aufdrängen oder sich anderweitig hätten anbieten müssen.

Bei der hier planfestgestellten Maßnahme handelt sich um einen bestandsorientierten Ausbau, so dass die Trassierung durch die vorhandene Trasse der St 2013 in Lage und Höhe im Wesentlichen bereits vorgegeben ist. Die nachstehenden Zwangspunkte bestimmen die gewählte Linienführung:

- Verkehrsgerechte Anschlüsse an den Bestand am Bauanfang und Bauende
- Kreuzung der St 2013 mit der Gemeindeverbindungsstraße Betzisried - Hofst
- Vorhandenes Biotop auf der Höhe Fischweiher bei Bau-km 1+050
- Bestehende Ausgleichsfläche südlich der St 2013 bei Bau-km 1+550

Der überplante Streckenabschnitt entspricht aufgrund seines baulichen Zustands und der zum Teil nur eingeschränkt vorhandenen Sichtweiten nicht mehr den Anforderungen einer leistungsfähigen und verkehrssicheren Straße. Deshalb gibt es unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt sowie der Wirtschaftlichkeit und Sicherheit des Verkehrs keine Alternative zur vorliegenden Planung. Eine Neutrassierung wäre – ungeachtet der Tatsache, dass damit keine verkehrlichen Vorteile verbunden wären – auch unter Kostengesichtspunkten völlig unwirtschaftlich.

Aufgabe der vorliegenden Planung ist eine Beseitigung der trassierungstechnischen Mängel sowie der Mängel in der Bausubstanz unter dem Gesichtspunkt möglichst sparsamer Flächeninanspruchnahme. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Verbesserung der Verkehrsabwicklung ist eine geringfügige Verschiebung der Achse gegenüber der bestehenden Trasse der St 2013 erforderlich und ausreichend. Dies bedingt zwar einen zusätzlichen Verbrauch von vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen, das Vorhaben insgesamt hat jedoch nur relativ geringe Auswirkungen auf die Umwelt. Die Eingriffe in Naturhaushalt, Lebensräume und Arten werden gemäß der Unterlage 12.2T ausgeglichen. Nachteilige Auswirkungen auf Wasser, Luft, Klima, Sach- und Kulturgüter sind nicht zu befürchten.

Bei den Planungsalternativen hat die Planfeststellungsbehörde auch zu prüfen, ob ggf. die sog. "Null-Variante", also der gänzliche Verzicht auf die Durchführung des Bauvorhabens, vorzuziehen ist. Dies käme dann in Betracht, wenn die negativen Auswirkungen auf verschiedene öffentliche und private Belange (insbesondere Bodenversiegelung, Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Eigentums- und Pachtflächen sowie Eingriffe in Natur und Landschaft) die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte überwiegen (vgl. C.III.2. Planrechtfertigung). Der Ausbau bzw. die Erneuerung der St 2013 ist im plangegegenständlichen Abschnitt jedoch dringend erforderlich, um die Verkehrssicherheit und den Verkehrsfluss zwischen Markt Rettenbach und Ottobeuren zu verbessern und die Staatsstraße ihrem Verkehrsaufkommen gemäß zu gestalten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Abwägung aller Gesichtspunkte keine sinnvolle Alternative zu dem planfestgestellten Ausbauvorhaben erkennbar ist.

3.3 Ausbaustandard

Auch die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Der Vorhabensträger hat sich bei der Planung an den „Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS)“ orientiert. Die darin dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse, auf den Einzelfall bezogen, den sonstigen berührten Belangen gegenüber zu stellen, spiegeln jedoch den Stand der Technik wider und geben wertvolle Anleitungen für den Straßenbau. Die vorliegende Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Für den Ausbauabschnitt ist eine Fahrbahnbreite von 6,50 m mit beidseitig jeweils 1,50 m breiten Banketten vorgesehen, wie sie auch die bereits ausgebaut und an den Planungsabschnitt anknüpfende Strecke im Osten aufweist, so dass hier eine einheitliche Straßenbreite erreicht wird, die auch im weiteren Planungsabschnitt im Westen fortgesetzt werden soll. Diese Fahrbahnbreite ist erforderlich, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten und entspricht dem zu erwartenden durchschnittlichen Verkehrsbedarf.

An der Kreuzung St 2013/Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Betzisried – Hof werden zwar die erforderlichen Sichtweiten wegen der vorhandenen Zwangspunkte unterschritten, die richtliniengemäße Herstellung der Sichtweiten würde jedoch zu erheblich tieferen Einschnitten bzw. zu weitaus höheren Dammlagen der ohnehin schon sehr tiefen und hohen Aufträge der geplanten Trasse führen. Zur Verbesserung der Sichtverhältnisse im Kuppen- und Kreuzungsbereich ist daher ein größerer Halbmesser sowie Ausschlitzungen im Bereich der Innenkurven vorgesehen. Durch das Ausbauvorhaben tritt damit eine deutliche Verbesserung der Sichtweiten gegenüber den bestehenden Verhältnissen ein.

Die festgestellte Planung ist im Ergebnis auch hinsichtlich ihres Ausbaustandards und der Dimensionierung ausgewogen.

4. Raum- und Fachplanung

4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Der Ausbau der St 2013 westlich Markt Rettenbach entspricht auch den Zielsetzungen der Landes- und Regionalplanung.

Eines der zentralen Ziele der Raumordnung ist die Schaffung oder Erhaltung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen (Landesentwicklungsprogramm Bayern – LEP – 1.1.1 Abs. 1 (Z)). Hierfür ist unter anderem eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur erforderlich (vgl. LEP 4.1.1 (Z)).

Die St 2013 verbindet das Grundzentrum Ottobeuren mit dem bevorzugt zu entwickelnden Kleinzentrum Markt Rettenbach. Dabei führt sie den Verkehr an das Oberzentrum Memmingen und das Bundesfernstraßennetz (Bundesautobahnen A 7 und A 96, Bundesstraße B 300) heran und stellt eine wichtige regionale Straßenverbindung dar. Die Ausbaumaßnahme orientiert sich weitestgehend am Bestand.

Insgesamt ist die o. g. Straßenbaumaßnahme aus landesplanerischer Sicht zu begrüßen. Die vom Straßenbau betroffenen Belange, u. a. von Natur und Landschaft, werden in ausreichendem Maße berücksichtigt (vgl. LEP 7.1.1 (G)). Durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Minimierung bzw. zum Ausgleich der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden erhebliche überörtliche Auswirkungen auf die o. g. Belange vermieden, so dass den positiven Auswirkungen der Planung keine überörtlich bedeutsamen nachteiligen Auswirkungen gegenüber stehen.

Wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die überörtlichen Belange der Raumordnung sind auf Grund des bestandsorientierten Ausbaus ebenfalls nicht zu erwarten.

4.2 Städtebauliche Belange

Städtebauliche Belange bzw. örtliche Bauleitplanungen stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Es handelt sich um einen bestandsorientierten Ausbau eines bereits vorhandenen Straßenabschnittes, der sich komplett auf freier Strecke befindet. Der Markt Ottobeuren, auf dessen Flur der Bauabschnitt verläuft, hat keine Einwendungen vorgebracht.

5. Immissionsschutz

5.1 Lärmschutz

Das Ausbauvorhaben der St 2013 ist auch mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar. In Trassennähe befindet sich keine Wohnbebauung, so dass keine Lärmbetroffenheiten ausgelöst werden.

5.2 Luftreinhaltung

Die Planung ist auch mit den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Prüfungsmaßstab hierfür sind die §§ 40 und 48a BImSchG i. V. m. der 39. BImSchV. Danach darf der Schadstoffgehalt der Luft bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten.

Aufgrund der räumlichen Entfernung des Ausbauabschnittes zu Wohnbebauung ist nicht damit zu rechnen, dass die lufthygienischen Grenzwerte der 39. BImSchV erreicht oder überschritten werden. Durch den bestandsorientierten Ausbau und der nur geringfügigen Verschiebungen im Trassenverlauf ergibt sich zudem keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem bisherigen Zustand.

6. Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben steht auch mit den Belangen der Wasserwirtschaft in Einklang.

6.1 Straßenentwässerung

Die Entwässerung der St 2013 im Bauabschnitt hat keine negativen Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft. Die Entwässerung des Straßenkörpers erfolgt nach Möglichkeit durch breitflächige Versickerung über die Bankette und Böschungen sowie das angrenzende Gelände. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazität des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen. Aufgrund des bestandsorientierten Ausbaus werden die bestehenden hydrologischen Verhältnisse weitestgehend belassen. In den Einschnittsbereichen wird das anfallende Oberflächenwasser in seitlichen Versickerungsmulden gesammelt und über eine ca. 20 cm starke bewachsene Oberbodenschicht dem Untergrund zugeführt (s. BWV Nrn. 3.1 bis 3.5).

Für das breitflächige Versickern über Bankett- und Böschungsflächen bedarf es keiner wasserrechtlichen Erlaubnis. Nicht erlaubnisfrei sind hingegen die Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser bei Straßen, die Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens sind (§ 2 NWFreiV), sowie Einleitungen in das Grundwasser (§ 8 WHG). Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis wird von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht erfasst (§ 19 Abs. 1 WHG), sondern ist unter A.V.1. dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen. Die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG kann erteilt werden, da sie im öffentlichen Interesse erfolgt und keine Gründe vorliegen, aufgrund derer die Erlaubnis zu versagen wäre. Das Landratsamt Unterallgäu hat sein Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG in seiner Stellungnahme vom 23.05.2013 erteilt (s. hierzu auch C.IV.1.). Auch das WWA Kempten hat mit gutachterlicher Stellungnahme vom 29.05.2013 sein Einverständnis mit dem geplanten Entwässerungssystem erklärt.

Die vom Wasserwirtschaftsamt empfohlene Verwendung von Mindestdurchmessern ab DN 300 bei der Errichtung bzw. Erneuerung der Verrohrungen von Gräben und Bachläufen wurde vom Vorhabensträger, soweit möglich, bereits in der Tekturplanung berücksichtigt.

Vor Durchführung der Baumaßnahme sollte zudem der Untergrund hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit erkundet werden. Die Verantwortung für das Funktionieren der geplanten Versickerungseinrichtungen obliegt ebenso wie die Unterhaltung der Anlagen dem Vorhabensträger.

6.2 Bodenschutz

Der plangegegenständlichen Maßnahme stehen auch Belange des Bodenschutzes nicht entgegen.

Zwar kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass durch die Schadstoffe der Kraftfahrzeuge die Bodenverhältnisse in unmittelbarer Fahrbahnnähe beeinträchtigt werden, allerdings sind die Böden im Planbereich durch die vorhandene Straße bereits vorbelastet. Der weitaus größte Teil der Ausbaumaßnahmen findet auf vorbebauten Verkehrsflächen statt und eine Bodenneuversiegelung erfolgt nur in geringem Umfang. Bei Abwägung des öffentlichen Interesses am Ausbau der St 2013 westlich Markt Rettenbach mit der eher geringen Gefahr einer schädlichen Bodenveränderung überwiegt deshalb das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Bauvorhabens.

Im Laufe des Verfahrens sind keine Anhaltspunkte dafür hervorgetreten, dass sich im Planfeststellungsbereich Altlasten oder Altablagerungen befinden, die eine Gefahr für den Boden oder das Grundwasser darstellen. Falls im Zuge der Bauarbeiten derartige Altlasten zutage treten sollten, ist angeordnet, dass die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Unterallgäu) zu verständigen ist (s. Auflage A.V.2.3). Mit ihr ist ggf. das weitere Vorgehen abzustimmen.

7. Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

7.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in Art. 1 BayNatSchG und § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu unterlassen sowie
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG ist die Maßnahme zu untersagen, wenn Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen, soweit die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind.

Die planfestgestellte Baumaßnahme trägt dem naturschutzrechtlichen Gebot der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft so weit wie möglich Rechnung. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12) verwiesen.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind ebenfalls in der landschaftspflegerischen Begleitplanung dargestellt. Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt vor allem Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen und -arten und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen werden durch die im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 12.2T) dargestellten und im Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 12.0) beschriebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Der Ausgleichsbedarf wurde auf Basis der zwischen dem Bayer. Staatsministerium des Innern und dem Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen vereinbarten "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und Art. 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" vom 21.06.1993 (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) ermittelt. Der Kompensationsflächenbedarf beläuft sich

demnach für das planfestgestellte Vorhaben auf 2.576 m² (Unterlage 12.0). Dieser Flächenbedarf wird mit der bereits auf dem Grundstück Fl.-Nr. 272, Gmkg. Betzisried, verwirklichten Ausgleichs- und Ersatzfläche mit insgesamt 6.703 m² verrechnet, so dass das Projekt bereits vollumfänglich ausgeglichen ist und weitere Ausgleichsflächen nicht erforderlich sind. Zusätzlich sind die Gestaltungsmaßnahmen G 1 bis G 4 zur besseren Einbindung der Straße in die Landschaft und zur Aufwertung des Landschaftsbildes vorgesehen. Zum Erhalt bestehender Baumbestände und angrenzender Biotope sowie gehölzbewohnender Tierarten werden die Schutzmaßnahmen S 1 bis S 3 ergriffen.

Auch die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf das Landschaftsbild können durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Maßnahmen in ausreichendem Umfang kompensiert werden. Die vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen sind so angelegt, dass sich das Gesamtobjekt nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege möglichst harmonisch in die vorhandene Kulturlandschaft einfügt.

Von der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses sind alle naturschutzrechtlich erforderlichen Entscheidungen erfasst. Dies gilt auch für die Zulassung der Überbauung oder Beseitigung von im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen gesetzlich geschützten Biotopen und für die Beseitigung von Pflanzenbeständen. Die Ausnahmenvoraussetzungen sind aus den vorstehend genannten Gründen des überwiegenden Gemeinwohls und mangels vorzugswürdiger Alternativen gegeben. Mit der Auflage unter A.VI.2. werden die gesetzlichen Anforderungen des § 15 Abs. 4 S. 2 BNatSchG erfüllt. Der Auflage A.VI.3. liegt § 17 Abs. 6 BNatSchG zugrunde.

Insgesamt genügen die planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen den naturschutzgesetzlichen Anforderungen. Es verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts. Das Landschaftsbild wird landschaftsgerecht neu gestaltet.

7.2 Artenschutz

Das europäische und nationale Artenschutzrecht stellt für die vorliegende Straßenbaumaßnahme kein rechtliches Hindernis dar.

7.2.1 Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind bundesrechtlich in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Die geschützten Arten werden in § 7 BNatSchG definiert.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43 EWG),
- europäische Vogelarten; hierzu gehören alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 der V-RL (79/409 EWG),
- Arten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Nach Art. 1 der V-RL gehören sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind, zu den von der Richtlinie geschützten Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die streng geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43 EWG),
- Arten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten wildlebenden Pflanzenarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Pflanzenarten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (92/43 EWG),
- Pflanzenarten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

7.2.2 Ausnahmen

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nur nach Maßgabe von Satz 2 - 7. Sind in Anhang IV a der RL 92/43 EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für die Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV b der RL 92/43 EWG aufgeführten Arten gelten § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vor.

Die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG bestimmt zunächst, dass die vorhabensbedingten Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die nicht in Anhang IV der RL 92/43 EWG aufgeführt und keine europäische Vogelart sind, im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu

prüfen sind. Die Prüfung erfolgt an anderer Stelle des Beschlusses. Daneben enthält die Vorschrift des § 44 Abs. 5 BNatSchG Maßgaben, die wir der Prüfung der Zugriffsverbote zugrunde legen.

Sollte es trotz Berücksichtigung der oben dargestellten Maßnahmen zu projektbedingten Verletzungen von Zugriffsverboten kommen, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

7.2.3 Betroffene Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Die betroffenen bzw. potenziell vorkommenden Arten sind dem diesem Beschluss nachrichtlich beigefügten Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Unterlage 12.3) zu entnehmen. Demnach sind von dem Vorhaben die dort unter Ziff. 4.1.1 genannten Fledermausarten als **Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL** betroffen. Darüber hinaus sind die unter Ziff. 4.2 aufgelisteten **europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-RL** im Untersuchungsraum nachgewiesen oder können potenziell vorkommen. Das Vorkommen von **Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL** kann im Planfeststellungsbereich ausgeschlossen werden.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Unterlage 12.3 verwiesen. Der Fachbeitrag wurde nach den „Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern (Fassung mit Stand 12/2007) erstellt. Die darin vom Fachgutachter, dem Planungsbüro Daurer, Wiedergeltingen, dokumentierten Ermittlungen und Bestandserhebungen sowie die Bewertungen sind plausibel und nachvollziehbar. An der ordnungsgemäßen Ermittlungsmethodik bestehen keine vernünftigen Zweifel.

7.2.4 Zusammenfassende Bewertung

Aufgrund der in der Planung enthaltenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Maßnahmen zum Schutz von Tieren und Pflanzen ist festzustellen, dass für keine der im Fachbeitrag saP enthaltenen Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-

RL die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatschG erfüllt werden. Die Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand erfüllt wird, erfolgt unter Berücksichtigung der vorgesehenen funktionserhaltenden Maßnahmen. Im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung wurde darauf geachtet, dass die ökologische Funktionalität der von der Baumaßnahme betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Im Einzelnen wird auf den landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12) verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde macht sich diesbezüglich die Aussagen im Fachbeitrag saP (Unterlage 12.3) zu Eigen.

Das planfestgestellte Vorhaben ist damit auch unter Berücksichtigung des Artenschutzes die sinnvollste Lösung, um dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis im Sinne des Art. 9 Abs. 1 BayStrWG zu genügen.

8. Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen

8.1 Landwirtschaft

Das planfestgestellte Straßenbauvorhaben ist auch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar. Die Maßnahme beansprucht zwar Grundeigentum, das bisher als landwirtschaftliche Nutzfläche diente. Im Einzelnen wird auf den Grunderwerbsplan und das Grunderwerbsverzeichnis verwiesen (Unterlagen 14.1T und 14.2T). Durch den bestandsorientierten Ausbau der Staatsstraße 2013 werden die Grundstücke nur geringfügig angeschnitten, ungünstige Durchschneidungen treten nicht auf. Die Auswirkungen auf die Landwirtschaft werden deshalb so gering wie möglich ausfallen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der vorhabensbedingten Belastung der Landwirtschaft allgemein, als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme verringert werden.

Insgesamt betrachtet sind die Auswirkungen auf die Landwirtschaft nicht von solcher Schwere, dass sie der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen. Dies bestätigt auch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg in seiner Stellungnahme vom 03.06.2013. Die Erschließung der Fluren ist

auch nach Verwirklichung der Baumaßnahme im erforderlichen Umfang gewährleistet. Die Erreichbarkeit der Grundstücke während der Bauzeit wird durch Auflage A.VII.4. sichergestellt.

Der Bayer. Bauernverband – Geschäftsstelle Erkheim – hat mit Schreiben vom 05.06.2013 zu dem Vorhaben Stellung genommen und verschiedene Forderungen bzw. Anträge gestellt, auf die unter C.IV.7. näher eingegangen wird. Er hat sich jedoch nicht grundsätzlich gegen das Vorhaben ausgesprochen.

8.2 Fischereiwesen

Durch das Bauvorhaben werden Belange des Fischereiwesens durch die Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Querung von Wiesengräben tangiert.

Der Bezirk Schwaben – Fischereifachberatung – hat in seiner Stellungnahme vom 15.05.2013 der geplanten Niederschlagswasserableitung zugestimmt, jedoch zum Schutz des Fischereiwesens verschiedene Auflagenvorschläge vorgebracht, die unter A.V.2. und A.VII.6. vollumfänglich in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen wurden. Der Vorhabensträger hat in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 04.07.2013 die Einhaltung der entsprechenden Auflagen im Wesentlichen zugesagt.

Für Schäden, die der Fischerei möglicherweise durch Bauarbeiten entstehen, haftet der Vorhabensträger im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Entsprechende Auflagen sind daher nicht notwendig und im Übrigen nicht Gegenstand der Planfeststellung.

8.3 Forstwirtschaft und Jagd

Durch das Vorhaben werden weder Belange der Forstwirtschaft noch der Jagd beeinträchtigt.

Waldgebiete sind von dem Bauvorhaben nicht betroffen. Soweit durch den bestandsorientierten Ausbau gewisse Erschwernisse bei der Jagdausübung nicht ausgeschlossen werden können, sind diese im vorzugswürdigen öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens hinzunehmen. Weder der Lan-

des Jagdverband noch die Jagdgenossenschaft Betzisried haben sich im Rahmen der Anhörung zu dem Vorhaben geäußert.

9. Sonstige öffentliche und private Belange, Eigentumseingriffe

9.1 Denkmalpflege

Das Vorhaben konnte auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern, zugelassen werden. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege teilte in seiner Stellungnahme vom 11.06.2013 mit, dass durch das Ausbauvorhaben weder Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege berührt werden noch Bodendenkmäler im Planbereich bekannt sind bzw. vermutet werden. Das Risiko, bei Bauarbeiten auf Bodendenkmäler oder andere archäologische Funde oder Befunde zu treffen, wird als sehr gering eingeschätzt. Zum Entscheidungszeitpunkt waren daher keine Gegebenheiten ersichtlich, aus denen unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung dennoch Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst die vorliegende Entscheidung auch die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG.

Die unter A.VII.1. angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz von Bodendenkmälern vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Festlegungen in diesem Bereich sind beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich, so dass sie zunächst einer einvernehmlichen Rege-

lung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten bleiben, an deren Stelle, soweit erforderlich, auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

9.2 Sonstige Belange

Die Auflagen unter A.VII.2. und 3. sind zur Sicherstellung der Telekommunikation, der Strom- und Erdgasversorgung sowie zur Vermeidung von Personenschäden erforderlich.

Die Auflage A.VII.4. dieses Beschlusses dient dem berechtigten Interesse der Straßenanlieger, dass auch während der Bauzeit ein Zugang bzw. eine Zufahrt zu ihrem Grundstück erhalten bleibt oder ein angemessener Ersatz geschaffen wird.

Die Auflagen A.VII.5. und 6. wurden zum Schutz des Fischereiwesens sowie zur Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften angeordnet.

Die Auflage A.VIII. stellt die Einhaltung der im Planfeststellungsverfahren getroffenen Vereinbarungen einschließlich der im Erörterungstermin gemachten Zusagen sicher.

9.3 Eingriffe in das Eigentum

Bei der Überprüfung des Straßenbauvorhabens ist zu berücksichtigen, dass den verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechten (Art. 14 GG) ein besonderer Stellenwert in der planfeststellungsrechtlichen Abwägung zukommt. Die vorgesehenen Eingriffe in das Eigentum müssen zwingend erforderlich sein und auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Die Planung wird diesen Vorgaben gerecht. Die in den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlagen 14.1T und 14.2T) vorgesehene Inanspruchnahme von Grundeigentum ist erforderlich, um die Straßenbaumaßnahme, die insgesamt dem Wohl der Allgemeinheit dient, zu verwirklichen. Die Planung nimmt auf die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer so weit wie möglich Rücksicht.

Die Baumaßnahme ist in dem planfestgestellten Umfang erforderlich, um den Anforderungen der Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität gerecht zu werden. Die geplanten Eingriffe in das Eigentum sind sämtlichen Betroffenen auch zumutbar.

IV. Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Verbänden

Die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange wurden – soweit erforderlich – bereits in vorstehenden Ausführungen behandelt. Im Folgenden werden deshalb nur wesentliche Forderungen der Träger öffentlicher Belange behandelt, welche nicht bereits Gegenstand der bisherigen themenkomplexbezogenen Abwägung waren. Soweit diesen Forderungen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise (z. B. durch Erklärung im Erörterungstermin, Tekturen oder durch Vereinbarungen mit dem Baulastträger) im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

1. Landratsamt Unterallgäu

Das Landratsamt Unterallgäu hat sich mit Schreiben vom 23.05.2013 zu dem Vorhaben geäußert und mitgeteilt, dass der Landkreis das Projekt unterstütze und der Kreisheimatpfleger keine Einwände erhebe. Die geforderte Auflage hinsichtlich etwaiger denkmalrelevanter Bodenfunde wurde unter A.VII.1.4 in den Beschluss aufgenommen.

Als Untere Wasserrechtsbehörde hat das Landratsamt Unterallgäu darauf hingewiesen, dass derzeit für die Niederschlagswasserbeseitigung der St 2013 keine gültige wasserrechtliche Erlaubnis bestehe. Dies werde jedoch derzeit vom Staatlichen Bauamt Kempten überprüft und anschließend die wasserrechtlichen Verfahren beantragt.

Für den vorliegenden Planfeststellungsabschnitt hat die Untere Wasserrechtsbehörde das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen für die Erteilung einer Erlaubnis für die Einleitung des Straßenabwassers in den Untergrund bzw. in die Vorfluter erteilt. Erteilt wird die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG, da sie im öffentlichen Interesse erfolgt und keine entgegenstehenden Gründe vorliegen.

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten wurde als amtlicher Sachverständiger am Planfeststellungsverfahren beteiligt und die vorgeschlagenen Auflagen, wie von der Unteren Wasserrechtsbehörde gefordert, in den Planfeststellungsbeschluss übernommen, ebenso die Auflage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Darüber hinausgehende Forderungen hat das Landratsamt nicht erhoben. Der Hinweis, dass eine Beeinträchtigung der Fischteichanlage auf Fl.-Nr. 208/2, Gmkg. Betzisried, vermieden werden solle, ist unter A.V.2.2.4 verankert.

Als Untere Straßenverkehrsbehörde spricht sich das Landratsamt Unterallgäu ebenfalls für die Maßnahme aus. Evtl. verkehrsrechtliche Maßnahmen würden nach Fertigstellung des Vorhabens in einer Verkehrsschau geprüft und festgelegt werden.

Als Untere Naturschutzbehörde trägt es vor, dass die naturschutzrelevanten Fachbeiträge bereits im Vorfeld mit ihm erörtert und abgestimmt worden seien.

Der Hinweis auf den geplanten Geh- und Radweg zwischen Ottobeuren und Markt Rettenbach wird zur Kenntnis genommen, hat jedoch keinen Einfluss auf das verfahrensgegenständliche Vorhaben, da der Verlauf des Weges vollständig außerhalb des Planbereichs vorgesehen ist und es daher hiervon nicht berührt wird.

2. Bezirk Schwaben, Fischereifachberatung

Die Fischereifachberatung beim Bezirk Schwaben hat mit Schreiben vom 15.05.2013 Stellung genommen und mitgeteilt, dass fischereifachliche Belange durch die Niederschlagswasserbeseitigung und die Querung von Wiesengräben betroffen seien. Der vorgesehenen Ableitung des Niederschlagswassers hat die Fischereifachberatung zugestimmt. Die von ihr vorgeschlagenen Auflagen sind im Planfeststellungsbeschluss nahezu vollumfänglich übernommen worden.

3. Wasserwirtschaftsamt Kempten

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten hat das Vorhaben aus fachlicher Sicht geprüft und mit Schreiben vom 29.05.2013 eine Reihe von Auflagenvorschlägen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung sowie zur Abfallwirtschaft unterbreitet. Die Auflagenvorschläge sind in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, der Vorhabensträger hat deren Umsetzung zugesagt. Die empfohlene Verwen-

derung von Mindestdurchmessern ab DN 300 bei der Erneuerung bzw. Errichtung der Verrohrung von Gräben und Bachläufen wurde soweit möglich bereits in der Tektur vom 13.08.2013 umgesetzt. Im Übrigen wird auf C.III.6. verwiesen.

4. Regionalverband Donau-Iller

Der Regionalverband Donau-Iller hat in seinem Schreiben vom 06.05.2013 mitgeteilt, dass die vorliegende Planung den Zielen des rechtsgültigen Regionalplanes Donau-Iller entspreche. Einwendungen wurden nicht erhoben.

5. Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben

Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben hat mit Schreiben vom 28.05.2013 sein grundsätzliches Einverständnis mit dem Vorhaben erklärt. Es regt jedoch an, eine bessere Anbindung des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.-Nr. 210/2, Gmkg. Betzisried, im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 121/3 zu überprüfen.

Die genannte Fl.-Nr. 121/3 bezieht sich auf einen Feldweg, der tatsächlich jedoch nicht existiert. Von dem auf der anderen Seite der St 2013 liegenden Feld- und Waldweg auf Fl.-Nr. 121/2 findet erkennbar kein die Staatsstraße kreuzender landwirtschaftlicher Verkehr statt, so dass eine Anbindung an dieser Stelle nicht erforderlich ist. Die Einmündung des Feld- und Waldweges Fl.-Nr. 210/2 in die Staatsstraße bei Bau-km 1+450 ist gegenüber dem derzeitigen Zustand stärker abgekröpft vorgesehen, doch auch hier bestehen Verkehrsbeziehungen offensichtlich nur aus und in Richtung Markt Rettenbach, so dass eine noch stärkere Abkröpfung nicht sinnvoll erscheint.

6. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg hat mit Schreiben vom 03.06.2013 mitgeteilt, dass Belange der Land- und Forstwirtschaft von der geplanten Maßnahme nicht beeinträchtigt seien.

7. Bayer. Bauernverband, Geschäftsstelle Erkheim

Der Bayerische Bauernverband (BBV), Geschäftsstelle Erkheim, bemängelt in seiner Stellungnahme vom 05.06.2013 zunächst, dass die betroffenen Grundei-

gentümer nicht bereits im Vorfeld des Verfahrens von dem Vorhaben informiert worden seien.

Bezüglich der Planung selbst befürchtet der BBV durch die Begradigung der Trasse und Verbesserung des Sichtfeldes an der Kreuzung der St 2013 mit der Gemeindeverbindungsstraße Betzisried – Hofs eine Erhöhung der gefahrenen Geschwindigkeiten auf der Staatsstraße und damit verbunden ein erhöhtes Gefahrenpotential aufgrund des querenden landwirtschaftlichen Verkehrs. Er spricht sich deshalb für die Beibehaltung der bestehenden Geschwindigkeitsbegrenzung von 60 km/h aus.

Des Weiteren schlägt der BBV vor, den Entwässerungsgraben im Grenzbereich der Fl.-Nrn. 206/3 und 206, Gmkg. Betzisried, an den neuen Trassenverlauf anzupassen sowie die Ausfahrt aus dem Grundstück Fl.-Nr. 206/3 um mindestens 2 m zu verbreitern.

Im Übrigen erfolgt allgemein noch der Hinweis, dass die Grundstücke der Landwirte auch während der Bauphase erreichbar sein müssen, eine geeignete Gestaltung der Straßenränder vorteilhaft wäre und evtl. entstandene Schäden nach Abschluss der Baumaßnahme ordnungsgemäß zu entschädigen seien.

Der Vorhabensträger hat zugesagt, den Entwässerungsgraben wie vorgeschlagen im Bereich von Bau-km 0+750 bis 0+850 an den künftigen Böschungsfuß der Staatsstraße zu verlegen sowie die genannte Zufahrt um 2 m nach Westen zu verbreitern und entsprechende Tekturen an den Planunterlagen vorgenommen. Die Erreichbarkeit der Grundstücke während der Bauzeit wird vom Vorhabensträger weitgehend zugesagt, dies soll zudem durch die Auflage A.VII.4. sichergestellt werden. Die Anregungen zur Gestaltung der Straßenränder, Bänke und Böschungen werden, soweit dies technisch möglich und mit dem landschaftspflegerischen Begleitplan vereinbar ist, berücksichtigt.

Soweit eine Beibehaltung der bisher geltenden Geschwindigkeitsbegrenzung und der vorhandenen Beschilderung im Kreuzungsbereich St 2013/GVS Betzisried – Hofs gefordert wird, kann dem nicht entsprochen werden, da diese Entscheidung nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern der zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorbehalten ist. Hierzu wird die Untere Straßenverkehrsbehörde nach Fertigstellung des Vorhabens eine Verkehrsschau durchführen und ggf. eine entsprechende Regelung treffen.

Die geforderten Entschädigungen für Grundinanspruchnahmen, Mehrweg- und Wirtschafterschwernisse sind ebenfalls nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und werden in einem gesonderten Verfahren geregelt.

Die Rüge, dass betroffene Grundeigentümer nicht bereits im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens von dem Vorhaben informiert worden seien, greift nicht durch. Der Vorhabensträger hat nach seiner Aussage mit den Hauptbetroffenen bereits im Vorfeld Gespräche geführt. Eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht im Übrigen nicht, die vorgeschriebene Bürgerbeteiligung erfolgte auch hier im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Planfeststellung.

8. Vermessungsamt Memmingen

Das Vermessungsamt Memmingen weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass im Zuge der Baumaßnahme zerstörte Vermessungszeichen und Grenzmarken entsprechend wiederherzustellen seien bzw. deren Wiederherstellung nach Abschluss der Bauarbeiten beim Vermessungsamt zu beantragen sei. Dies wird vom Vorhabensträger berücksichtigt und zugesagt.

9. Bund Naturschutz in Bayern e. V., KGR Memmingen-Unterallgäu

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V., KGR Memmingen-Unterallgäu (BN), hat sich mit Schreiben vom 11.06.2013 sowie im Erörterungstermin zum Vorhaben geäußert. Der BN erklärt, dass im Grundsatz keine Zweifel an der Notwendigkeit der Sanierung des Straßenabschnittes bestünden. Er bemängelt jedoch, dass in den Planfeststellungsunterlagen keine Aussagen und Zahlen enthalten seien, die die „Verkehrserfordernisse“ erläutern und einen Ausbau der Staatsstraße im geplanten Umfang rechtfertigen würden. Die Verkehrsbelastung sei durch entsprechende Zahlen zu belegen. Die geplanten Linksabbiegespuren an der Kreuzung St 2013/GVS Betzisried – Hofs würden die Situation im Kuppenbereich sicher verbessern, dies ließe sich allerdings auch durch eine stationäre Geschwindigkeitsüberwachung erreichen, da die Gefährdung in diesem Bereich allein durch zu schnelles Fahren verursacht werde. Der BN befürchtet, dass der Ausbau zu einer deutlichen Erhöhung der gefahrenen Geschwindigkeiten führen werde und bittet in diesem Zusammenhang auch um die begriffliche Erläuterung der im Erläuterungsbericht genannten „Entwurfsgeschwindigkeit“.

Des Weiteren bringt der BN vor, dass der Radverkehr in der Planung völlig außer Acht gelassen worden sei. Der geplante Straßenausbau ohne gleichzeitige Berücksichtigung der Radwegeinfrastruktur werde später nur zu einem vermeidbaren Mehraufwand führen.

Schließlich fordert der BN in den Maßnahmenblättern der vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen den Begriff „geeignet“ durch „autochthon“ zu ersetzen sowie generell auf ein Mulchen in Böschungsbereichen und nicht überbauten Flächen zu verzichten, um die Böden möglichst mager zu halten.

Die Notwendigkeit der Erneuerung der St 2013 im plangegegenständlichen Abschnitt wird vom BN nicht in Frage gestellt. Der Oberbau weist erhebliche Mängel auf, die Strecke unterschiedliche Fahrbahnbreiten und Querneigungen, so dass die geplante Maßnahme unstreitig erforderlich ist. Doch auch der vom Vorhabensträger gewählte Ausbauquerschnitt RQ 9,5 (jeweils 3 m Fahrbahnbreite zzgl. je 0,25 m Randstreifen und 1,5 m Bankette) ist für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit erforderlich. Er entspricht den „Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Querschnitte – Ausgabe 1996 (RAS-Q)“ bei einem durchschnittlichen Tagesverkehr (DTV) von bis zu etwa 15.000 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von maximal 300 Kfz. Der Vorhabensträger hat im Erörterungstermin erläutert, dass sich die durchschnittliche Verkehrsbelastung im Jahr 2010 in diesem Streckenabschnitt der St 2013 auf ca. 3.600 Kfz/24h mit einem Schwerverkehrsanteil von 244 Kfz/24h belaufe. Der nächstkleinere Querschnitt RQ 7,5 ist in den Richtlinien als verkehrstechnisch nicht sinnvoll eingestuft und nur geeignet bei einer Verkehrsbelastung bis etwa 3.000 Kfz/24h mit einem Schwerverkehrsanteil von maximal 60 Kfz/24h. Der Schwerverkehrsanteil liegt im Planungsabschnitt deutlich höher, so dass der gewählte RQ der gegebenen Verkehrsbelastung entspricht. Auf die Ausführungen unter C.III.3.3 wird diesbezüglich verwiesen.

Bei der vom BN angesprochenen „Entwurfsgeschwindigkeit“ handelt es sich um einen Richtwert zur bautechnischen Bemessung und Festlegung von Trassierungsdetails, der nichts mit tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten oder einer etwa vorgesehenen Geschwindigkeitsbegrenzung zu tun hat. Straßenverkehrsrechtliche Festlegungen, wie auch eine Geschwindigkeitsüberwachung, sind im Übrigen, wie bereits ausgeführt, nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und werden von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde entschieden. Zur Frage des Radverkehrs wird auf die Ausführungen unter C.IV.1. verwiesen.

Das Mulchen von nicht überbauten Grünflächen, insbesondere der Böschungsbereiche, entspricht den Standardpfllegemaßnahmen im Straßenunterhalt. Es erfolgt jedoch eine differenzierte Oberbodenandeckung, so dass beim Mulchen

kaum Grünschnitt in großen Mengen anfällt und ein magerer Boden erhalten bleibt.

Der Vorhabensträger hat hingegen zugesagt in den Maßnahmenblättern den Begriff „geeignet“ durch „gebietsheimisch“ zu ersetzen.

10. Versorgungsunternehmen

Alle betroffenen Versorgungsunternehmen wurden im Planfeststellungsverfahren angehört. Soweit Stellungnahmen abgegeben wurden, enthalten sie im wesentlichen Hinweise und Informationen für den Vorhabensträger sowie die Bitte um rechtzeitige Abstimmung der erforderlichen Arbeiten und Aufrechterhaltung des Betriebes auch während der Bauzeit. Einwendungen gegen das Vorhaben selbst wurden nicht vorgebracht. Das staatliche Bauamt Kempten hat die Erfüllung sämtlicher Forderungen zugesagt. Die Einhaltung der getroffenen Zusagen sowie der Sicherheitsvorkehrungen wird zusätzlich durch die Auflagen unter A.VII.2. und 3. gewährleistet. Die zu niedrig angegebene Spannungsebene der 20-kV-Leitung wurde vom Vorhabensträger in den Unterlagen berichtigt.

V. Einwendungen und Forderungen Privater

1. Einwendungen zu der Kreuzung St 2013/GVS Betzisried – Hofs, den betroffenen Bushaltestellen sowie zur Geschwindigkeitsbegrenzung

Mit Schreiben vom 06.06.2013 haben mehrere Einwendungsführer gemeinsam Einwendungen bezüglich der geplanten Platzierung der Bushaltestellen an der Kreuzung St 2013/GVS Betzisried – Hofs erhoben. Sie befürchten eine starke Gefährdung der Schulkinder beim Überqueren der Staatsstraße und fordern eine Beibehaltung der bisherigen Schulbushaltestelle auf der Nordseite der Staatsstraße für den aus Richtung Ottobeuren kommenden Schulbus und die Beibehaltung der bisherigen Route des Schulbusses über Hofs. Außerdem fordern sie generell eine sicherere Gestaltung des Kreuzungsbereiches auch für Radfahrer und Fußgänger sowie die Beibehaltung der derzeitigen Geschwindigkeitsbegrenzung von 60 km/h.

Der Vorhabensträger hat die Erhaltung der Bushaltestelle auf der Nordseite der St 2013 zugesagt und entsprechende Tekturen in die Planunterlagen eingearbeitet. Die Haltestelle wird den neuen Gegebenheiten angepasst und zudem

etwas vom Fahrbahnrand abgerückt. Hierzu ist jedoch zusätzlicher Grunderwerb bei der Fl.-Nr. 42, Gmkg. Betzisried, welches sich im Eigentum der Einwendungsführer befindet, erforderlich. Die Einwendungsführer haben gegen die zusätzliche Inanspruchnahme ihres Grundstücks keine Einwendungen erhoben. Die Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer wird sich aufgrund der Verbesserung der Sichtverhältnisse durch die Ausbaumaßnahme an sich bereits gegenüber dem Ist-Zustand erhöhen. Weitere gestalterische Maßnahmen sind im Zuge der Ausbaumaßnahme nicht vorgesehen. Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen darüber hinaus liegen in der Zuständigkeit der Unteren Straßenverkehrsbehörde und werden außerhalb dieses Verfahrens geregelt.

Im Hinblick auf die Geschwindigkeitsbegrenzung im Kreuzungsbereich wird auf die diesbezüglich bereits erfolgten Ausführungen verwiesen, sie ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Eine Änderung der Begrenzung auf 70 km/h ist jedoch von keiner Seite vorgesehen, es handelt sich dabei lediglich um die sog. „Entwurfsgeschwindigkeit“, die eine reine Planungsgröße darstellt, wie auch bereits unter C.IV.9. erläutert.

2. Weitere private Einwendungen

Zwei weitere Einwendungsführer wiesen mit Schreiben vom 05.06.2013 ebenfalls auf das ihrer Ansicht nach hohe Gefahrenpotential der geplanten Bushaltestelle auf der Südseite der St 2013 an der Kreuzung mit der GVS Betzisried – Hofs hin. Auch sie erachten eine Geschwindigkeitsbeschränkung für unerlässlich, da die Staatsstraße das gesamte Jahr über mit landwirtschaftlichen Maschinen überquert werden müsse und die ausgebaute Straße höhere Geschwindigkeiten und damit ein unkalkulierbares Unfallrisiko mit sich bringe. Eine Verbesserung der Verkehrssicherheit durch die Ausbaumaßnahme wird im Erörterungstermin generell bezweifelt. Die Einwendungsführer regten außerdem an, den zwischen Bau-km 0+750 und 0+850 verlaufenden Wassergraben entlang der neuen Straße anzulegen sowie die Ausfahrt von Fl.-Nr. 206/3 wesentlich breiter zu gestalten. Zudem bringe die gesamte Planung im Kreuzungsbereich enorme Erdbewegungen mit sich, die mit einer leicht abgeänderten Streckenführung verringert werden könnten. Mit Schreiben vom 10.06.2013 wurde zusätzlich vorgeschlagen, anstelle der Kreuzung St 2013/GVS Betzisried – Hofs einen Kreisverkehr zu errichten.

Zu den Einwendungen wird auf die obigen Ausführungen unter 1. bzw. auf C.IV.7. verwiesen. Der Vorhabensträger hat bezüglich der Bushaltestelle, der Verlegung des Entwässerungsgrabens sowie der Verbreiterung der Zufahrt entsprechende Zusagen abgegeben und Tekturen in die Planung eingearbeitet. Der im Erörterungstermin vorgebrachte Vorschlag, auf die südliche Bushaltestelle zugunsten einer Fahrbahnaufweitung für den in die nördliche Haltestelle einfahrenden Schulbus gänzlich zu verzichten, wurde vom Vorhabensträger überprüft, kann jedoch nicht aufgenommen werden. Die südliche Haltestelle muss für den Linienverkehr erhalten bleiben, da ein Ausfahren des Linienbusses in Richtung Markt Rettenbach aus der nördlichen Haltestelle zu gefahrenträchtig wäre. Das zuständige Busunternehmen hat die Beibehaltung deshalb ausdrücklich gefordert.

Bezüglich der Verkehrssicherheit ist anzumerken, dass sich die Streckencharakteristik insgesamt durch die Ausbaumaßnahme kaum verändern wird, dabei jedoch bestehende Gefahrenstellen entschärft werden, die Straße erhält eine einheitliche Breite und auch die Bushaltestellensituation wird in der tektierten Form verbessert. Die Fahrgeschwindigkeiten variieren naturgemäß, können aber nach dem Ausbau sicherer abgewickelt werden. Im Übrigen wird auch auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Unterallgäu – Untere Straßenverkehrsbehörde – sowie des Polizeipräsidiums Schwaben Süd/West verwiesen, die das Vorhaben ausdrücklich begrüßen und von dem Vorhaben positive Auswirkungen auf das Verkehrsgeschehen erwarten.

Erdbewegungen finden nur in dem für die Baumaßnahme erforderlichen Umfang statt. Die geplanten Sichtfelder im Kreuzungsbereich unterschreiten ohnehin bereits die nach den Richtlinien für die Anlage von Straßen festgelegten Größen, die Herstellung im vorgesehenen Umfang ist deshalb für die Verkehrssicherheit unabdingbar. Eine Abänderung der Linienführung ist nicht sinnvoll, da bereits die aufgrund der vorhandenen örtlichen Gegebenheiten optimalste Trasse gewählt wurde.

Die Anlage eines Kreisverkehrsplatzes an der Kreuzung St 2013/GVS Betzried – Hofs wurde vom Vorhabensträger untersucht. Außerhalb bebauter Gebiete sollen Kreisverkehre gemäß dem „Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Ausgabe 2006) nur dann zur Anwendung kommen, wenn auf den einzelnen Ästen in etwa gleichrangiger Verkehr herrscht. Schwächer belastete Zufahrten sollten zusammen wenigstens 15 % der Gesamtverkehrsbelastung aller Äste tragen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Eine dort durchgeführte Knotenpunkts-

zählung ergab, dass der Verkehr auf den Einmündungen der GVS weniger als 5 % des Gesamtverkehrsaufkommens ausmacht. Die Herstellung eines Kreisverkehrsplatzes ist deshalb hier nicht sinnvoll und würde nur den Verkehrsfluss auf der St 2013 unnötig bremsen.

3. Einwendungen des Eigentümers der Grundstücke Fl.-Nr. 206, 208, 210 und 211 der Gemarkung Betzisried

Der Einwendungsführer hat seine Einwendungen am 22.05.2013 bei der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren zu Protokoll gegeben. Er erklärt sich mit der Planung und der Inanspruchnahme seiner Grundstücke nicht einverstanden. Er habe auch seine Betroffenheit aus den Planunterlagen nicht genau entnehmen können und macht seine Zustimmung von einer Klärung vor Ort abhängig.

Im Rahmen des Erörterungstermins hat der Vorhabensträger dem Einwendungsführer anhand der Planunterlagen seine Grundstücksbetroffenheit aufgezeigt. Da die betroffenen Grundstücke sich beidseits der Trasse gegenüber liegen, würde eine Verschiebung der Trasse an seiner Betroffenheit nichts ändern. Im Übrigen erhält der Einwendungsführer für die Inanspruchnahme seiner Grundstücke eine Entschädigung. Entschädigungsfragen sind jedoch nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geregelt.

Der Vorhabensträger hat zugesagt, im Zuge der Grunderwerbsverhandlungen, die ebenfalls außerhalb des Planfeststellungsverfahrens stattfinden, die benötigten Flächen auf Wunsch vor Ort abzustecken. Substantiierte Erläuterungen, aus welchen Gründen er die Planung ablehnt, hat der Einwendungsführer im Übrigen nicht vorgebracht, seine Einwendung gegen die Planung wird daher zurückgewiesen.

VI. Gesamtergebnis

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der bestandsorientierte Ausbau der St 2013 westlich Markt Rettenbach gerechtfertigt ist. Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum sowie die übrigen öffentlichen und privaten Belange handelt es sich bei dem planfestgestellten Vorhaben um eine Lösung, die nach dem Gebot der gerechten Abwägung und dem Grundsatz der Ver-

hältnismäßigkeit die unterschiedlichen Belange entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt (Grundsatz der Konfliktbewältigung). Vereinzelt negative Auswirkungen werden so gering wie möglich gehalten und stehen, angesichts der Notwendigkeit einer Verbesserung der Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit an diesem Streckenabschnitt, der Zulässigkeit des Vorhabens nicht entgegen.

Gesetzliche Zielvorgaben und Optimierungsgebote wurden beachtet. Eine vorzugswürdige Alternative zur planfestgestellten Maßnahme ist nicht ersichtlich.

VII. Straßenrechtliche Verfügungen

Rechtsgrundlagen für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz sind die Art. 6, 7 und 8 BayStrWG.

VIII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Planfeststellungsverfahrens trägt der Freistaat Bayern. Diese Entscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG). Der Freistaat Bayern ist nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG von der Zahlung der Gebühr befreit.

D. Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise

I. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung (Bekanntgabe) Klage** erhoben werden. Die Klage muss bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Planfeststellungsbeschluss in Urschrift oder in Abschrift (Kopie) beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften (Kopien) für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch e-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

II. Hinweis zur Bekanntmachung

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabensträger und denjenigen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit den festgestellten Plänen in der Dienststelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren nach ortsüblicher Bekanntmachung auf die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen gegenüber als zugestellt, sofern die Zustellung nicht gesondert an diese vorgenommen wird. Soweit die Zustellung an die Betroffenen, insbesondere an die privaten Einwendungsführer, gesondert erfolgt, hat die Auslegung des Beschlusses und der festgestellten Pläne ihnen gegenüber keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist.

Augsburg, den 18. Oktober 2013

Regierung von Schwaben

Manuela Baumann

Regierungsdirektorin